



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 75
www.fr.ch/scc

Lotteriegewinne, Wettbewerbe, Spielbanken

Am 1. Januar 2019 ist ein neues Geldspielgesetz in Kraft getreten. Auf der Basis dieses Gesetzes haben das DBG (insbesondere Art. 24), das StHG sowie das DStG (insbesondere Art. 25) Änderungen erfahren:

1. Seit dem 1.1.2019 sind die Gewinne aus den meisten Lotterien bis zu einem Betrag von CHF 1 Million nicht steuerbar für die Einkommens- und die Verrechnungssteuer. Diese Befreiung betrifft insbesondere die Lotteriegewinne aus der Loterie Romande, Swisslos, Swiss Lotto, Euro-Millions, Sport Toto, PMU und den Automaten (z.B. Tactilo). Die gleiche Regel ist gültig für die Gewinne aus Online-Casinos in der Schweiz. Dagegen bleiben die Gewinne aus Schweizer Spielbanken vollumfänglich befreit. Die Grenze von CHF 1 Million ist ein Freibetrag, d.h. ein Gewinn ist steuerbar ab CHF 1'000'001.
2. Die Gewinne aus « Kleinspielen » (Tombolas, Vereinslottos, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) sind vollumfänglich befreit.
3. Die Steuerfreigrenze von CHF 1'000 (in Kraft bis 31.12.2018) bleibt nur für die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (z.B. Wettbewerbe von Coop oder Migros oder von Fernsehsendungen). Ein Gewinn, welcher CHF 1'000 übersteigt, ist vollumfänglich steuerbar.
4. Sämtliche, im Ausland erzielten Gewinne (vor allem in Spielbanken, Online-Casinos, Lotterien) sind vollumfänglich steuerbar.

Abzugsfähige Einsätze

Die Einsätze sind, sofern geltend gemacht, abzugsfähig bis zu 5% von den einzelnen Gewinnen, jedoch im Maximum CHF 5'000.

Auf Bundesebene sind von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bis zu einem Maximum von CHF 25'000 und bis maximal zur Höhe des Gewinnes abzugsfähig (nicht anwendbar auf Kantonsebene).

Naturalgewinne

Die Naturalgewinne werden zu 60% des Wertes besteuert, dies, um der Wertreduktion Rechnung zu tragen, welche der Gewinner bei einem Weiterverkauf des Preises realistischweise erleidet (Kantonsgericht 604 2014 31). Die Steuerpflichtigen können die Einsätze in Abzug bringen. Der pauschale Abzug von 5% (maximal CHF 5'000) wird auf dem steuerbaren Teil berechnet.

Beispiel:

Gewinnbetrag: CHF 10'000

Berücksichtigter Gewinnbetrag: $(10'000 \times 60\%) = 6'000$

Berücksichtigte Einsätze: $6'000 \times 5\% = 300$

Steuerbarer Gewinn: $6'000 - 300 = 5'700$